

Landesinnungsverband des Bayerischen Zimmererhandwerks

Landesinnungsverband des Bayerischen Zimmererhandwerks
Postfach 40 20 64 · 80720 München

Europäisches Parlament
Markus Ferber
ASP 15E242
Rue Wiertz 60
1047 Brüssel
BELGIEN

Wir zimmern
mit Hand und Verstand



FACHVERBAND FÜR ZIMMEREI, HOLZBAU,
HOLZFERTIG- UND FERTIGBAU,
PLATTEN- UND AUSBAUTECHNIK

Eisenacher Str. 17 · 80804 München
Postfach 40 20 64 · 80720 München

Telefon 089 36085-0
Telefax 089 36085-100

www.zimmerer-bayern.com
info@zimmerer-bayern.com

Münchner Bank eG
IBAN DE14 7019 0000 0002 7004 76
BIC GENODEF1M01
Konto Nr. 2 700 476 (BLZ 701900 00)

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
		AH/JA 1.02.002	089 36085-0	2018-05-09

EILT- Änderung der EU-Tachographenverordnung

Sehr geehrter Herr Ferber,

im Zuge der Beratungen zum Mobilitätspaket der EU wurde im Verkehrsausschuss des Europäischen Parlamentes in einem Kompromissartikel für die Abstimmung am 24. Mai 2018 über die EG Verordnung 561/2006 vorgeschlagen, den Geltungsbereich der Tachographenverordnung zur Kontrolle von Lenk- und Ruhezeiten auch auf leichtere Fahrzeuge zwischen 2,4 und 3,5 Tonnen auszudehnen.

Nahezu sämtliche baugewerblichen Unternehmen würden dadurch mit erheblichen bürokratischen und finanziellen Lasten beschwert, ohne dass ein Mehrwert an Verkehrssicherheit entstünde. Wir begrüßen aber die außerdem vorgesehene Ausnahmeoption für Bauunternehmen sehr, bitten jedoch um eine wichtige Ergänzung.

Die Ausdehnung der Tachographenpflicht zielt auf Fahrzeuge des Transportgewerbes, sie würde aber unsere mittelständischen baugewerblichen Betriebe treffen. Allein in Deutschland ist von mindestens 2,5 Millionen gewerblich genutzten Pkw und leichten Nutzfahrzeugen auszugehen, die neu in den Geltungsbereich fallen würden. Nur eine kleine Minderheit davon ist dem Transportgewerbe zuzurechnen, bei der Mehrzahl unserer Betriebe ist stattdessen das Fahren nur eine Hilfstätigkeit und längere Lenkzeiten spielen im Unternehmensalltag keine Rolle, die Regelung liefe also ins Leere.

Die Belastungen für Tausende baugewerblichen Betriebe können auch durch die vorgesehenen Ausnahmen nicht vermieden werden. Für Fahrzeuge wäre zukünftig im täglichen Betriebsalltag stets die Anwendbarkeit von Ausnahmeregelungen zu prüfen. Die Erfahrung aus der heutigen Regelung zeigt, dass trotz der HandwerkerAusnahme (Art. 3a) aa) VO EG 561/2006) zahlreiche baugewerblichen Fahrzeuge durch eine einzige Fahrt im Jahr, durch welche die Grenze von 100 km überschritten wird, in die Tachographenpflicht fallen.



Dieses schon bisher bestehende Problem würde sich durch die beabsichtigte Ausweitung potenzieren. Damit wären massive Bürokratielasten und erhebliche Kosten für den Tachographeneinbau, für Kontrollkarten, Wartung und Archivierungssoftware sowie betrieblicher Aufwand für die Unterweisung und Kontrolle der Beschäftigten und die Vorbereitung von Nachweisen verbunden, ohne dass ein Mehrwert an Verkehrssicherheit im Transportgewerbe entstünde. Hingegen wären Paket- und Kurierdienste mit teils erheblichen Lenkzeiten, die nur im 50-km-Radius bleiben, weiterhin unkontrolliert. Ein europäischer Regelungsbedarf wäre unseren Mitgliedern nicht als sinnhaft zu vermitteln.

Wenn eine stärkere Kontrolle des Transportgewerbes als notwendig erachtet wird, müssen die Regelungen diesen Kontrollbereich gezielt erfassen, ohne dass die Unternehmen des Baugewerbes durch willkürliche Gewichtsgrenzen und ohne jegliche positive Wirkung auf das originäre Regelungsziel belastet werden.

Speziell für Bauunternehmen ist im Vorschlag eine Option vorgesehen, dass deren Fahrzeuge bis 44 t von der Tachographenpflicht ausgenommen werden (Art. 13 VO EG 561/2006). Die Ausnahme betreffe Fahrten bis zu einem 100 km-Radius um den Betriebssitz, unter der Bedingung, dass das Führen des Fahrzeugs nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt.

In der Praxis würde dies zu einer Erleichterung für Fahrzeuge zwischen 7,5 t bis 12 t in einem Umkreis von 100 km um den Betriebssitz führen, denn Fahrzeuge über 12 t, die z.B. Transportbeton oder Asphalt transportieren, müssen in der Regel von einem Berufskraftfahrer gelenkt werden. Die Erweiterung auf 44 t würde insoweit ins Leere gehen.

Wir begrüßen diesen Vorschlag sehr, bitten aber eindringlich, dass auch für Fahrzeuge, die Transportbeton oder Asphalt transportieren und dafür einen Berufskraftfahrer einsetzen müssen, eine Ausnahme geschaffen wird. Dies ist in der Betriebspraxis von enormer Bedeutung, weil das transportierte Material teilweise nur eine extrem kurze Verarbeitungsdauer hat.

Wir bitten Sie ferner sehr, sich dafür einzusetzen, dass der Änderungsvorschlag zur Ausweitung auf 2,4 t im Rahmen der Ausschussabstimmung nicht angenommen wird.

Für ein Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Habla
Hauptgeschäftsführer